



Zuchtrichter-Ordnung des Verbandes Große Münsterländer e.V. (VGM) **(Verabschiedet am 21. März 2009)**

Die Zuchtrichter-Ordnung des Verbandes Große Münsterländer e.V. (VGM) regelt das interne Zuchtrichterwesen im VGM. Soweit diese Ordnung des VGM nichts anderes bestimmt, sind die allgemeinen Bestimmungen der VDH-Zuchtrichter-Ordnung anzuwenden.

Die Zucht des Großen Münsterländers ist leistungsbezogen und am Einsatz der Hunde als vielseitiger Jagdgebrauchshund ausgerichtet. Dies macht erforderlich, dass an die Zuchtrichter besondere Anforderungen zu stellen sind.

Die allgemeinen Zuchtrichter- und Zuchtschauordnungen des VDH sind entsprechend modifiziert und ergänzt worden und sind im Übrigen so auszulegen, dass der Erhaltung und Förderung der Gebrauchstüchtigkeit des Großen Münsterländers der absolute Vorrang eingeräumt wird.

§ 1 – Organisation des Zuchtrichterwesens im VGM

- (1) Der **Zuchtrichter-Obmann** (ZRO) vertritt die Belange der Zuchtrichter innerhalb und außerhalb des VGM. Er muss ausbildungsberechtigter Zuchtrichter für die Rasse Große Münsterländer sein. Er wird auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre berufen.

Zu seinen wesentlichen Aufgaben zählen:

- Durchführung von Zuchtrichtertagungen
- Prüfung der Voraussetzungen bei Bewerbern für das Amt des Zuchtrichters
- Lenkung und Kontrolle der Zuchtrichter-Anwärter-Ausbildung

- (2) Der Zuchtrichter-Ausschuss (ZRA) des VGM setzt sich aus drei ausbildungsberechtigten Spezialzuchtrichtern und davon mind. einem prüfungsberechtigten Spezialzuchtrichter zusammen. Diese werden auf Vorschlag des ZRO vom erweiterten Vorstand berufen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Vorsitzender des ZRA ist der ZRO des VGM.

- (3) An den Beratungen des ZRA können Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes

oder von ihm bestimmte Personen als Gast/Gäste teilnehmen. Der ZRA ist zugleich Prüfungskommission im Sinne dieser Ordnung.

§ 2 – Aufgabenstellung des Zuchtrichters

Innerhalb des VGM wird unterschieden zwischen

(1) Spezial-Zuchtrichter

Spezialzuchtrichter (vereinsintern als Zuchtrichter bezeichnet) sind berechtigt, innerhalb und außerhalb des VGM, auf Veranstaltungen des VDH und gegebenenfalls auf internationalen Veranstaltungen der FCI die Rasse Große Münsterländer zu richten, sofern sie den § 26 Abs. 2 VDH-ZRO erfüllen.

Sie bedürfen der Anerkennung durch den VDH und der Eintragung in die VDH-Richterliste. Eine Zuchtrichtertätigkeit auf Ausstellungen im Ausland bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des VGM und des VDH.

(2) Formwertrichter/ Spezial-Zuchtrichter-Anwärter

Formwertrichter sind mögliche Bewerber für eine spätere Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter. Der VGM kann nach Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Formwertrichter ernennen, die dem Spezial-Zuchtrichter-Anwärter gemäß der VDH-Zuchtrichterordnung gleichzusetzen sind. Sie werden in der Formwertrichterliste für verbandsinterne Zuchtschauen beim VDH und VGM geführt.

Formwertrichter sind berechtigt, auf VGM internen Zuchtschauen bei den Bewertungen entsprechend der Zuchtschau-Ordnung des VGM unter Federführung eines Spezial-Zuchtrichters mitzuwirken und zuchtzulassende Form- und Haarwertnoten zu vergeben

Sie sind nicht befugt, auf termingeschützten Ausstellungen als Zuchtrichter tätig zu sein und international gültige Formwertnoten sowie Titel und Titel-Anwartschaften zu vergeben.

(3) Alle Zuchtrichter sollen im Abstand von zwei Jahren an einer GM- Fortbildungsveranstaltung teilnehmen. Dreimaliges Fehlen in Folge ohne Entschuldigung führt zur Streichung aus den Zuchtrichterlisten.

§ 3 – Voraussetzungen und Werdegang zum Formwertrichter-Anwärter

- (1) Voraussetzung für die Anwartschaft und für jede Tätigkeit als Zuchtrichter für die Rasse Große Münsterländer ist:
- a) die Mitgliedschaft in einem VGM angeschlossenen Verein
 - b) die Anerkennung als Verbandsrichter des JGHV
- (2) Als Bewerber darf nur angenommen werden, wer
- mindestens das 21. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 5 Jahren
 - Mitglied im VGM ist;
 - mindestens drei Hunde auf Zucht- und Leistungsprüfungen geführt hat, wovon mindestens zwei Hunde selbst aufgezogen und ausgebildet worden sein müssen;
 - mindestens drei selbst gezüchtete oder selbst aufgezogene Hunde auf Zuchtschauen des VGM oder auf Ausstellungen des VDH vorgestellt hat;
- (3) Die Bewerbung als Formwertrichter mit Nachweis der genannten Voraussetzungen erfolgt über die jeweilige Landesgruppe des VGM. Die Entscheidung über die Annahme eines Bewerbers trifft der Zuchtrichter-Ausschuss (ZRA) des VGM in Abstimmung mit der Landesgruppe, dem der Bewerber angehört.
- (4) Der Zuchtrichter-Obmann (ZRO) des VGM führt eine Bewerberliste, in die der Anwärter eingetragen wird. Der Anwärter erhält einen Formwertrichter-Anwärter-Ausweis, auf dem die geleisteten Anwartschaften zu vermerken sind.
- (5) Der Bewerber für die Tätigkeit als Formwertrichter hat im Rahmen seiner Tätigkeiten die folgenden Nachweise zu erbringen:
- a. sechs Anwartschaften auf sechs verschiedenen Zuchtschauen bei mindestens drei Landesgruppen unter wenigstens drei verschiedenen Spezial-Zuchtrichtern (Lehrrichtern)
 - b. und eine Anwartschaft auf einer internationalen Prüfung, z.B. vorm-Walde-HZP Zuchtschau.
 - c. Bei den beiden ersten Anwartschaften ist vom Anwärter ein schriftlicher Bericht von den bewerten Hunden anzufertigen und dem Richterobmann zur Beurteilung und Weiterleitung an den ZRO des VGM zu übermitteln.

- d. Bei allen weiteren Zuchtschauen und auf der internationalen Prüfung ist der Anwärter verpflichtet, die Hunde eigenständig schriftlich auf den verbandseigenen Formwertrichterbögen zu beurteilen. Diese Begutachtung muss vor der offiziellen Bewertung durch die Richtergruppe vorgenommen und beim Richterobmann hinterlegt werden.
- e. Die Bewertungsbögen und die Beurteilung des Anwärters werden von dem jeweiligen Richterobmann gegengezeichnet und weitergeleitet an den Zuchtrichter-Obmann des VGM.
- f. Im Rahmen seiner Ausbildung muß der Richteranwärter an kynologischen Kursen teilnehmen. Seine Pflicht ist es, wenigstens an einer Fortbildungsveranstaltung des VGM und an einem Zuchtrichter-Anwärter-Lehrgang des VDH teilzunehmen.

Der Zuchtrichter-Ausschuss kann einen Bewerber, der die vorstehenden Voraussetzungen erbracht hat, zum Formwertrichter und damit zum Anwärter für die Ausbildung zum Spezialzuchtrichter ernennen, wenn er zusätzlich Kenntnisse in

- a. Anatomie und Genetik des Hundes
- b. Kenntnisse des Rassestandards
- c. der Zuchtordnung und Zuchtschauordnung des GM Verbandes
- d. Aufzucht und Haltung von Hunden
- e. Relevanten Bestimmungen des Tierschutzgesetzes erworben hat.

Der Nachweis kann sowohl schriftlich als auch mündlich vor dem Zuchtrichter-Ausschuss erbracht werden. Die Art der Durchführung obliegt dem Zuchtrichter-Ausschuss.

§ 4 – Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter

- (1) Nach erfolgreicher Tätigkeit als Formwertrichter kann der Bewerber sich beim ZRA um eine weitere Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter für die Rasse Große Münsterländer bewerben. Ein Anspruch auf Annahme besteht nicht.
- (2) Als Bewerber für den Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter kann nur angenommen werden, wer
 - § 3,2 erfüllt hat und
 - sich im Laufe von mindestens zwei Jahren als Zuchtschausekretär und, oder als Formwertrichter auf Zuchtschauen erfolgreich betätigt hat;

- an den vom VDH durchgeführten Sonderleiterlehrgang teilgenommen hat;

Die Ableistungen der obigen Voraussetzungen können ganz oder teilweise vor und während der Zeit der Tätigkeit als Formwertrichter erbracht worden sein.

Der praktische Teil der Ausbildung ist in der VDH-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung festgelegt.

Der Spezialzuchtrichteranwärter ist verpflichtet im Rahmen seiner Ausbildung an Zuchtrichterveranstaltungen des GM-Verbandes sowie an Zuchtrichteranwärter-Lehrgängen des VDH teilzunehmen

- (3) Nach erfolgreicher Tätigkeit und Erfüllung aller Ausbildungskriterien kann sich ein Anwärter beim ZRA des VGM um die Zulassung zur Prüfung entsprechend der VDH-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung und damit um die Anerkennung als Spezial-Zuchtrichter für die Rasse Große Münsterländer bewerben. Die Entscheidung über die Annahme zur Prüfung trifft der ZRA. Ein Anspruch auf Annahme besteht nicht.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss der theoretischen/schriftlichen und praktischen/mündlichen Prüfung nach dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata für die Prüfung von Spezial-Zuchtrichter-Anwärtern ernennt der Vorstand des VGM auf Vorschlag des Zuchtrichter-Ausschusses den Anwärter zum Spezial-Zuchtrichter.

Die Ernennung wird erst wirksam nach Bestätigung durch den VDH und der Eintragung des Kandidaten in die VDH-Richterliste.

Nach Eintragung in die VDH-Richterliste erhält der Spezial-Zuchtrichter eine Ernennungsurkunde des VGM sowie einen Richterausweis des VDH.

Eine Zuchtrichtertätigkeit auf internationalen Zuchtschauen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland, darunter zwei CACIB-Zuchtschauen, zulässig. Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen darf ein Spezial-Zuchtrichter der FCI zwecks Aufnahme in die Liste der FCI-Richter gemeldet werden.

Diese Zuchtrichterordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21. März 2009 beschlossen und tritt unmittelbar in Kraft.